



An die Mitglieder
der WAK Nationalrat

Bern, 20. August 2010-KH/pa

**10.037 Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen.
Bundesgesetz**
Botschaft des Bundesrates vom 12. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Am kommenden 30. August 2010 wird sich Ihre Kommission mit der oben erwähnten Botschaft des Bundesrates befassen. Wir erlauben uns, Ihnen im folgenden die Haltung der AEROSUISSE, Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt, zur Kenntnis zu bringen.

1. Um was es geht

Mit dem Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen soll der abgabenfreie Einkauf bei Ankunft aus dem Zollaussland ermöglicht werden. Nach geltendem Recht wird Abgabenfreiheit nur für Waren gewährt, die aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeführt werden. Aus diesem Grund können bislang nur ins Zollaussland abfliegende Personen in den Zollfreiläden einkaufen.

2. Antrag der AEROSUISSE

Die AEROSUISSE beantragt Ihnen, den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf für ein Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen (Revision Zollgesetz, Mehrwertsteuergesetz und Tabaksteuergesetz) ohne Änderung gutzuheissen. Die AEROSUISSE begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich und spricht sich für eine möglichst baldige Inkraftsetzung aus.

3. Begründung

a) Allgemeine Bemerkungen

Im Luftfahrtpolitischen Bericht 2004 anerkennt der Bundesrat die herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung der Luftfahrt. Deshalb will der Bundesrat deren Wettbewerbsfähigkeit durch Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen fördern. Mit der Möglichkeit, künftig Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen bei der Ankunft zu kaufen, wird ein brachliegendes Potenzial zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Zivilluftfahrt ausgeschöpft. Zahlreiche Länder in und ausserhalb von Europa haben die Vorteile erkannt und bereits seit geraumer Zeit und mit grossem Erfolg, zoll- und abgabefreie Einkaufsmöglichkeiten für ankommende Passagiere auf Flughäfen geschaffen.

Für Flughäfen und Fluggesellschaften sind die Erträge aus dem Verkauf von zollfreien Waren ein wichtiger Einkommensbestandteil und die starke Nachfrage nach zoll- und abgabenfreien Gütern zeigt, dass die Passagiere diese Einkaufsmöglichkeit schätzen.

b) Detailbemerkungen

Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für zoll- und abgabefreie Einkaufsmöglichkeiten für ankommende Passagiere auf Flughäfen sind folgende Vorteile verbunden:

- **Qualitätsverbesserung für die Reisenden – Wirtschafts- und Tourismusstandort Schweiz wird gestärkt**
Sie müssen nicht noch zusätzlich zu ihrem Handgepäck die Duty-Free-Waren vom Abgangsflughafen oder sogar vom Hinflug mittragen. Die Waren können bei der Ankunft am Flughafen eingekauft werden. Der Wirtschafts- und Tourismusstandort Schweiz wird durch das neue, attraktive Angebot für aus dem Ausland ankommende Passagiere weiter gestärkt.
- **Erhöhung der Attraktivität von Schweizer Flughäfen**
Die Schweiz kann aus dem Ausland ankommenden Passagieren mit „Arrival Duty Free“ einen attraktiven und innovativen Shopping-Service anbieten. Läden im Ankunfts-Bereich der Schweizer Flughäfen steigern deshalb deren Attraktivität gegenüber den ausländischen Konkurrenten und verschaffen ihnen einen Standortvorteil. Die hohe Attraktivität von Schweizer Flughäfen ist für schweizerische Fluggesellschaften wichtig, weil damit ihren Passagieren eine attraktive Infrastruktur zur Verfügung steht und sie einen Anreiz haben, über Zürich oder Genf zu reisen.
- **Verlagerung von Einkäufen vom Ausland in die Schweiz**
Einkäufe, welche bei Abflug im Ausland am Abgangsflughafen getätigt werden, würden in die Schweiz verlagert. Mit dem „Arrival Duty Free“ könnten auf den schweizerischen Flughäfen Mehrerträge in Höhe von 50 bis 60 Millionen Franken pro Jahr erwirtschaftet werden.

- **Nur einkaufsberechtigte Personen kaufen abgabenfrei ein**
Die schweizerischen Flughäfen haben gemeinsam mit den verantwortlichen Sektionen der Eidgenössischen Zollverwaltung die Voraussetzungen evaluiert, unter welchen die Gruppen der einkaufsberechtigten Personen gesteuert werden können. Durch geeignete Massnahmen wird sichergestellt, dass nur einkaufsberechtigte Personen und keine Passagiere von ankommenden Inlandflügen oder Flughafenangestellte abgabenfrei einkaufen.
- **Keine Benachteiligung des schweizerischen Detailhandels**
Eine Benachteiligung des schweizerischen Detailhandels ist nicht zu erwarten. Die bestehenden Freimengen für die Einfuhr von Alkohol und Tabak werden beibehalten. Bei den übrigen Produkten wird weiterhin die Wertfreigrenze von CHF 300.00 pro Person gelten. Diese Wertfreigrenze gilt für sämtliche Waren, die beim Abflug im Ausland, im Flugzeug und im „Arrival Duty Free“-Shop getätigt und in die Schweiz eingeführt werden. Im Vergleich zu den grossen Mengen an zoll- und abgabenfreien Waren, die von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz im angrenzenden Ausland eingekauft werden, sind die Mengen, welche künftig in den „Arrival Duty Free“-Shops auf Flughäfen eingekauft werden können, gering. Der Kauf erfolgt als Ersatz der Einkäufe im Ausland und nicht als Ersatz für Einkäufe im Detailhandel der Schweiz.
- **Neue Arbeitsplätze**
In den neu einzurichtenden „Arrival Duty Free“-Läden können in der Schweiz mindestens 60-80 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Geschäftsführer:



K. Howald